

Satzung der Unabhängigen Wählervereinigung Straßlach-Dingharting (UWV)

Stand Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Vorstand.....	3
§ 8 Vorstandschafft.....	3
§ 9 Beirat.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 Kassenprüfer.....	4
§ 12 Beurkundung der Beschlüsse.....	5
§ 13 Auflösung.....	5
Anlage 1: Aktueller Mitgliedsbeitrag.....	6
Anlage 2: Vorstand, Beirat und Kassenprüfer.....	6

Anlage 1: Aktueller Mitgliedsbeitrag

Anlage 2: Vorstand, Beirat und Kassenprüfer

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählervereinigung“. Sitz des Vereins ist Straßlach-Dingharting.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Grundwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung einer unabhängigen Kommunalpolitik, insbesondere zum Wohle der Gemeinde Straßlach-Dingharting, und die Aufstellung von Kandidaten bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern und um die Aufnahme bei der Vorstandschaft schriftlich nachsuchen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Löschung aus der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

Zu 1.) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Zu 2.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Zu 3.) Die Löschung aus der Mitgliederliste kann durch Entscheidung der Vorstandschaft vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 2 Jahre im Rückstand ist.

Zu 4.) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor

Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Ausschlussbeschlusses werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist spätestens bis Ende März des jeweiligen Jahres zur Zahlung auf das Konto des Vereins fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzend vertretungsberechtigt.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus

- a) dem Vorstand und seinen 2 Stellvertretern,
- b) dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung,
- c) dem 1. und 2. Kassier,
- d) dem Schriftführer.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Aufgabenverteilung bzw. Zuständigkeiten legt die Vorstandschaft selbst fest. Sitzungen der Vorstandschaft sollen in der Regel monatlich erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus 2-4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Beirat unterstützt die Arbeit der

Vorstandschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- b) die Entlastung der Vorstandschaft,
- c) die Wahl der Vorstandschaft, des Beirats und der Kassenprüfer,
- d) die Wahl der Kandidaten zur Gemeinderats- und Kreistagswahl,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist, oder in der Einladung darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst wird.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind, zusammen mit der Vorstandschaft, 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Diese prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1., 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Straßlach-Dingharting, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kindergärten) zu verwenden.

Anlage 1: Aktueller Mitgliedsbeitrag

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2001)

Einzelmitglieder: 22,- Euro

Anlage 2: Vorstand, Beirat und Kassenprüfer

(gemäß Wahlbeschluss der Mitgliederversammlung vom 01.06.2017)

Vorstand Vorsitzender:	Peter Schneider
2. Vorstand:	Ioana Frank
3. Vorstand:	Stephan Zoller
Schriftführer:	Gerhard Göttinger
Presseverantwortliche:	Frank Ritter
1. Kassier:	Siglinde Königseder
2. Kassier:	Karl Kitt
Beirat:	Katia Sturm
	Micha Lagershausen
Kassenprüfer:	Gertraud Schad, Walter Königseder